

57. Fällt es unter den Begriff der Nahrungsmittelverfälschung, wenn einem verdorbenen Nahrungsmittel ohne Veränderungen in der Substanz der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird? Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 §. 10 Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 145).

II. Straffenat. Ur. v. 2. Dezember 1881 g. Sch. Rep. 2708/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter am 29. Oktober d. J. auf dem Wochenmarke am Magdeburger Plage zu B. 10 kg Dorsch feilgeboten, deren Kiemen er mit einer roten Farbe bestrichen hatte, um den Fischen ein besseres äußeres Ansehen zu geben.

Das Merkmal des „Verfälschens“ eines Nahrungsmittels im Sinne des §. 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes v. 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) in diesem Thatbestande wird verneint, weil zum Begriffe der Verfälschung erforderlich sei, daß die Substanz der Sache selbst eine Änderung erfahre.

Die Strafkammer nimmt hiernach an, daß in dem Bestreichen der Fischkiemen mit einer roten Farbe eine Veränderung in der Substanz der Fische nicht liege, und hat damit den Begriff der Verfälschung zu eng gefaßt. Wichtig ist, daß das Verfälschen eines Nahrungs- oder Genußmittels eine Manipulation mit der Sache voraussetzt, welche zwar das Wesen derselben, wie dieses die Bezeichnung darstellt, womit dem

Publikum die Ware angeboten werden soll, nicht aufhebt, die Beschaffenheit selbst aber zu einer schlechteren macht, als infolge des der Sache gegebenen Aussehens von dem etwaigen Käufer und Konsumenten vorausegesetzt werden darf. Es bildet dieses den Gegensatz zu dem Nachmachen, d. h. der Herstellung einer Sache und Bezeichnung derselben mit dem Namen eines Nahrungs- oder Genußmittels, welche mit dem Wesen der Sache, wie dieses durch die Bezeichnung bestimmt wird, nicht übereinstimmt. Aber die hiernach zur Verfälschung notwendige Veränderung, braucht nicht notwendig die stoffliche Zusammensetzung der Sache zu betreffen. Die Inkongruenz der wirklichen mit der scheinbaren Beschaffenheit kann, wie dieses in den Verhandlungen des vorliegenden Gesetzes vor dem Reichstage seitens der Regierung hervorgehoben worden ist,

vgl. Stenographische Berichte v. 1879 Bd. 1 S. 803, nicht bloß dadurch, daß die Beschaffenheit verschlechtert, der Schein der besseren Beschaffenheit aber erhalten bleibt, sondern auch dadurch hervorgerufen werden, daß der Schein der Beschaffenheit verbessert wird, die schlechtere wirkliche Beschaffenheit aber in ihrem ursprünglichen Zustande verbleibt.

In diesem Sinne enthielt der §. 10 des Gesetzes im Entwurfe einen Zusatz, welcher bezweckte, den Begriff „verfälschen“, welcher in §. 367 Nr. 7 St.G.B.'s ohne nähere Definition vorkomme und in der Rechtsübung zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben habe und namentlich als zu eng bezeichnet worden sei, aufzulösen und zwar mit den Worten „dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusatzens von Stoffen verschlechtert, oder daß er dieselben mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht.“

Vgl. Drucksachen des Reichstages 1879 Bd. 1 Nr. 7 S. 5. 20. Dabei wurden als Fälle, wo die letztere Alternative zutrefte, sowohl diejenigen bezeichnet, wo der Ware der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, als auch diejenigen, wo eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt oder nicht erkennbar gemacht wird, und als Beispiel in dieser Beziehung gerade der dem vorliegenden analoge Fall angeführt, daß rohem nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten gegeben werde.

Vgl. Drucksachen a. a. D. S. 20.

Die Kommission des Reichstages trat dieser Fassung des Regierungsentwurfes bei, und wenn, wie geschehen, der Reichstag von einer Definition des Verfälschungsbegriffes im Gesetze selbst glaubte absehen und die Entscheidung im einzelnen Falle, ebenso wie im Falle des §. 367 Nr. 7 St.G.B.'s, dem richterlichen Ermessen überlassen zu sollen, so ist dieses wenigstens nicht aus Gründen geschehen, welche auf der Unrichtigkeit der gegebenen Definition in dem hier fraglichen Punkte beruhten. Im Gegenteil hat der Bevollmächtigte des Bundesrates, als er die Erklärung abgab, daß die Weglassung der Definition für den Gesetzentwurf und seine Wirkungen nicht von wesentlichem Nachteil sein werde, und die Erwartung aussprach, daß der Richter, auch wenn er nicht die Kriterien vor sich habe, welche die Ziffer 1 des §. 10 gebe, imstande sein werde, das Vorhandensein einer Verfälschung zu erkennen, wiederholt und ohne welchen Widerspruch als Fall der Fälschung auf das Beispiel hingewiesen, daß altem Fleische durch Bestreichen mit Salz der Anschein des frischgeschlachteten gegeben wird.

Vgl. Stenographische Berichte a. a. O. S. 806.

Die Beweisannahme des ersten Richters, daß durch das Bestreichen der Kiemen den Fischen ein besseres äußeres Ansehen habe gegeben werden sollen, läßt sich aber nur dahin verstehen, daß das verschlechterte äußere Ansehen der Fische, welches auch auf eine verschlechterte Qualität, namentlich den nicht frischen Zustand derselben, einen Schluß gestattet, durch künstliches Herstellen der Rote der Kiemen, welche bekanntlich für das laufende Publikum ein wesentliches Erkennungszeichen in dieser Richtung bildet, hat verbessert werden sollen, womit die Voraussetzung dieser Verfälschung gegeben wäre.